Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
IV/510/32
17 01

Vorlagen-Nummer
3253/2012

Freigabedatum 18.10.2012

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII;
"Verein zur Förderung abschlussbezogener Jugend- und Erwachsenenbildung e.V."

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	06.11.2012

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, den „Verein zur Förderung abschlussbezogener Jugend- und Erwachsenenbildung e.V.“, Genovevastr. 72, 51063 Köln, gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ **Nein**

☐ **Ja, investiv** Investitionsauszahlungen _____€

Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ __%

☐ **Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme _____€

Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ __%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

c) bilanzielle Abschreibungen _____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge _____€

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Der „Verein zur Förderung abschlussbezogener Jugend- und Erwachsenenbildung e.V.“, Genovevastr. 72, 51063 Köln wurde am 19.01.1996 mit Sitz in Köln gegründet.
Er ist Träger der Tages- und Abendschule (TAS) und ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig.
Der Verein beantragt nun die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Zweck des Vereins ist nach § 3 der Satzung die Förderung der Volks- und Berufsbildung, insbesondere die Förderung abschlussbezogener Jugend- und Erwachsenenbildung.
Zur Realisierung dieser Zweckbestimmung betreibt der Verein die oben genannte Einrichtung, bei der es sich um eine vom Land genehmigte Ersatzschule handelt.

Der Verein ist der Jugendberufshilfe seit vielen Jahren als verlässlicher Kooperationspartner bekannt. Insbesondere im Bereich der Arbeit der Kölner Jugendwerkstätten bietet die TAS Kurse zur Vorbereitung auf die externe Prüfung zum Hauptschulabschluss an.

Ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund. So wurde die TAS 2011 in das Schulnetzwerk „Schule ohne Rassismus-Schule mit Courage“ aufgenommen.
Neben der Vermittlung allgemeinbildender Qualifikationen bietet der Träger sozialpädagogische Beratung und Betreuung an. Er hilft bei der Berufsorientierung und dem Erwerb sozialer Kompetenzen durch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen.
Das Konzept und Angebotssystem der vom „Verein zur Förderung abschlussbezogener Jugend- und Erwachsenenbildung e.V.“ betriebenen Ersatzschule ergibt sich aus dem in Session hinterlegten Schulprogramm.

Die TAS ist Teil der Bietergemeinschaft, die im Rahmen des Projekts „Mülheim 2020“ die Aufgabe erhalten hat, durch entsprechende Angebote die berufliche Situation junger Migrantinnen und Migran-

ten zu verbessern. Die Durchführung des Programms erfolgt in enger Kooperation mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. 12163 eingetragen.
Für die Vorstandsmitglieder:

- Marie Therese Ley und
- Konrad Gilges

liegen erweiterte Führungszeugnisse nach § 30 a BZRG ohne Eintragungen vor.

Das Finanzamt Köln-Ost hat den Verein als gemeinnützig anerkannt. Ein Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer vom 17.04.2012 liegt vor.

Der „Verein zur Förderung abschlussbezogener Jugend- und Erwachsenenbildung e.V.“ erfüllt mit seinen Angeboten die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung von Aufgaben der Jugendhilfe und leistet einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe.

Nach Auffassung der Jugendverwaltung gewährleistet der Verein seit vielen Jahren eine den Zielen des § 75 Absatz 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit, so dass er gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen ist.

Die Satzung und die Konzeption sind zur Einsichtnahme unter Session Nr. 3253/2012 hinterlegt.